KREBS + KIEFER
FRITZ AG

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

Ingenieurbüro Lohmeyer
GmbH & Co. KG
Immissionsschutz, Klima,
Aerodynamik, Umweltsoftware

Arbeitsgemeinschaft
Immissionsschutzbeauftragter
S21 & WeU

ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“
Ing.-Büro Lohmeyer GmbH & Co. KG, An der Roßweid 3, 76229 Karlsruhe

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
PFA 2.2
Frau Johanna Siess
Am Seebach 3
73101 Aichelberg
E-Mail: johanna.siess@deutschebahn.com

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Karlsruhe, den
	09.05.2019	69153-19-10-Loh	29.08.2019

N 2.2 Stellungnahme Staub PÄ Zuwegung Techniknische Hohenstadt

Sehr geehrte Frau Siess,

Bezug nehmend auf den Besuch des Unterzeichneten in Ihrem Hause am 27.08.2019 nehmen wir zu der o. a. Planänderung bzgl. Staubschutz wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme basiert dabei auf nachstehenden, von Ihnen übermittelten Informationen:

- Beim Besuch am 27.09.2019 von Ihnen gegebenen Fakten
- In Ihrer E-Mail vom 27.08.2019 aufgeführten Fakten
- Das Telefonat mit dem Unterzeichneten am 29.08.2019

Beschreibung der Planänderung

Die Planänderung besteht bzgl. staubrelevanter Änderungen im Wesentlichen in der Ausbuchtung eines Weges zur Anlage eines Stellplatzes für einen PKW und in der Anlage eines Weges von diesem PKW-Stellplatz zur Böschungstreppe hinunter zur Techniknische. Der Weg hat eine Breite von ca. 1.6 m und eine Länge von ca. 25 m, für die Anlage des Weges sind keine relevanten Abgrabungen erforderlich.

Änderung der Staubemissionen im Bauzustand

Durch die Planänderung werden die Staubemissionen nicht relevant verändert, denn es wird nur wenig Material bewegt und es erfolgt kein relevanter Baumaschinen- oder LKW-Einsatz.

In der Nähe befindliche Schutzgüter

Das nächstgelegene Schutzgut ist ein nordwestlich gelegenes Wohngebäude, es befindet sich in mehr 500 m Abstand von der die Planänderung betreffenden Fläche. Zwischen der Fläche mit der Planänderung und der Wohnbebauung befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Beurteilung

Wie oben dargestellt, führt die Planänderung nicht zu relevant erhöhten Staubemissionen. Der durch die Planänderung bedingte Einfluss auf die Immissionen im Bereich der nächstgelegenen Schutzgüter wird so gering sein, dass er messtechnisch nicht nachweisbar sein wird

Die geänderte Planung zeigt sich deshalb in Bezug auf den Staubschutz nicht relevant verändert im Vergleich zur Planung gemäß bisheriger Planfeststellung. Die Forderungen bzgl. Staubschutz im Planfeststellungsbeschluss von PFA 2.2 vom 20.09.2011 sind nicht änderungsbedürftig, sie sind weiterhin zielführend.

Für Fragen steht der Unterzeichnete gern zu Verfügung und verbleibt
mit freundlichen Grüßen

i.V. gez. Lohmeyer, nach Diktat verreist

Dr.-Ing. A. Lohmeyer